



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Teilnahme am Straßenverkehr mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug

Wer seit mehr als 60 Tagen seinen Wohnsitz in Italien hat, darf nicht mit einem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen fahren. Andernfalls kann er mit einer Geldbuße geahndet werden und das Fahrzeug muss entweder im Staatsgebiet zugelassen oder ins Ausland gebracht werden.

Die Volksanwaltschaft hat das Christian (Name geändert) erklärt, der in Österreich wohnt und gewöhnlich seiner in Südtirol lebenden Schwester sein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen leiht.

„Ich bin italienischer Bürger mit Hauptwohnsitz in Österreich“, schilderte Christian der Volksanwaltschaft, „und habe mein Auto, das ich manchmal meiner Schwester kostenlos zur Verfügung stelle, die es sowohl in Österreich als auch in Südtirol fährt, wo sie lebt und wohnt, in Österreich gekauft, zugelassen und versichert.“

Vor Kurzem aber habe ich gelesen, dass Probleme auftauchen können, wenn man in Italien mit einem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen fährt: Ist auch meine Schwester davon betroffen?

Die Volksanwaltschaft hat Christian erklärt, dass die Art. 93 und 132 der Straßenverkehrsordnung, geändert durch das Gesetzesdekret vom 4. Oktober 2018, Nr. 113/2018, eine Geldbuße vorsehen, wenn man den Wohnsitz seit mehr als 60 Tagen in Italien hat und ein Auto fährt, das im Ausland zugelassen ist und demnach ein ausländisches Kennzeichen hat. Die Geldbuße schwankt zwischen 712 und 2.848 Euro und wird um 30 % reduziert (wobei sie auf 498,40 Euro sinkt), wenn sie innerhalb von fünf Tagen bezahlt wird.

Der Fahrzeugschein wird überdies dem gebietsmäßig zuständigen Kraftfahrzeugamt übermittelt: Das Fahrzeug darf nicht mehr am Verkehr teilnehmen und muss an einen nicht öffentlich zugänglichen Ort gebracht und verwahrt werden; innerhalb von 180 Tagen muss dann entweder die Zulassung des Fahrzeugs in Italien oder die Fahrgenehmigung, um es über die Grenze zu bringen, beantragt werden.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Firmenwagen ausländischer Unternehmen und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von einem Betrieb mit Sitz in einem anderen EU-Staat geleast oder gemietet werden, sofern diese Firmen keine Zweigniederlassung in Italien haben.

Bei Leasing oder Miete muss der entsprechende Vertrag stets im Fahrzeug aufbewahrt werden.

Aufgrund der geltenden Bestimmungen sind wir demnach zum Schluss gekommen, dass Christians Schwester, in Italien kein Auto mit ausländischem Kennzeichen fahren darf, weil sie dort ständig wohnhaft ist. Wir haben Christian daher empfohlen, sein Auto nur für Fahrten im österreichischen Staatsgebiet zur Verfügung zu stellen.

### Info

**Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?**

**Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen**

**Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr**

**Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht**

**E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)**

**Formulare unter: [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)**

